

Erzgeb. Volksfreund.

Die Königliche Baugewerkschule in Plauen i. V.

eröffnet ihren nächsten Lehrkursus des Winterhalbjahres 1869—1870 am 12. October dieses Jahres, nachdem zuvor am 11. October die Aufnahmeprüfung in den Localen des hiesigen Baugewerkschulgebäudes Vormittags 9 Uhr stattfindet. (6361—64)

Die Gesellen, Lehrlinge oder Baubeflissene, welche die Anstalt schon früher besuchten und wiederholt besuchen wollen, sowie auch alle diejenigen, welche zum erstenmal um Aufnahme nachsuchen, haben sich bis zum 10. October schriftlich oder mündlich bei dem Unterzeichneten anzumelden, unter Einlage eines Zeugnisses über Fleiß und Wohlverhalten, von ihrem Arbeitsherrn oder der Anstalt, welche sie bis dahin besuchten.

Neu Eintretende haben außerdem noch ihren Geburts- oder Taufschein, den Impfschein, sowie ein Zeugniß der zuletzt besuchten Schule einzureichen, und ist von dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung, die Befestigung des Eintritts abhängig.

Das Schulgeld im Betrage von 5 Thlr. — — ist bei der Aufnahme an den Schulcassirer gegen Quittung zu entrichten. Plauen i. V., den 15. Juli 1869.

Die Direction der Königlichen Baugewerkschule.
Prof. Hoffbach.

(6381—82)

Versteigerung von Feldfrüchten.

Nächstkommenden

7. August 1869,

von 8 Uhr Vormittags an,

soll die auf den Grundstücken Frau Christianen Emilien verehel. Böhm, geb. Stiehler hier anstehende Körner- und Kartoffel Frucht um das Meistgebot gegen Baarzahlung unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Sammelplatz am Wohnhause der verehel. Böhm.
Schneeberg, den 29. Juli 1869.

Das Königl. Gerichts-Amt daselbst.
Dresler.

(6341)

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer werden hiermit bedeutet, die am 1. August d. J. fällig werdende Grundsteuer bis längstens den 15. desselben Monats an unsern Einnehmer, Herrn Klug, abzuführen, widrigenfalls sie sich executivischer Maßregeln zu versehen haben.

Johanngeorgenstadt, den 28. Juli 1869.

Der Stadtrath daselbst.
Fedor Degen.

Krumpholz.

(6378)

Bekanntmachung.

Es ist angezeigt worden, daß von mehreren Hundebesitzern unterlassen worden ist, die Hunde anzumelden und die erforderlichen Steuermarken zu lösen. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß dieses ungesäumt zu geschehen hat und daß wir streng nach §. 12 des Regulativs verfahren und die Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb der Häuser ohne Marke herumlaufen, zur Strafe ziehen werden.

Johanngeorgenstadt, den 29. Juli 1869.

Der Stadtrath daselbst.
Fedor Degen.

Tagesgeschichte. Deutschland.

Preußen. Eine interessante Verhandlung fand am 26. d. M. in Berlin vor dem Stadtschwurgericht statt, welche einen tiefen Blick in das schwindlerische Treiben der Berliner Gaunerwelt thun läßt. Der Buchbindermeister Lehn war der wiederholten Urkundenfälschung angeklagt. Unter Anderem hatte er einen mit dem Accept des Rentiers H. Kalow versehenen Wechsel über 49 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. an den Kaufmann Rhein gegeben; Lehn behauptete in seiner Verantwortung, daß Kalow ihm die Erlaubniß gegeben habe, sein Accept auf den Wechsel zu setzen, und giebt über den Grund dieser Erklärung Folgendes an: Ich hatte zu Kalow öfters die Absicht ausgesprochen, mir das Leben zu nehmen, da es mir schlecht gehe. Infolge dessen machte Kalow mir den Vorschlag, mein Leben zu versichern. Ich ging auf seine Offerte ein, und wurde die Versicherung von ihm zuerst in der Höhe von 7000 Thlr. und hinterher noch in Höhe von 5000 Thlr. bei der Gesellschaft „Albert“ abgeschlossen. Mit Kalow erichtete ich einen schriftlichen Vertrag, dahin lautend, daß ich mir innerhalb sechs Monaten das Leben nehmen solle, und daß er alsdann verpflichtet sei, an meine Familie die Summe von 2000 Thlr. zu zahlen. Kalow sagte nämlich, daß die Gesellschaft „Albert“ auch im Falle eines Selbstmordes die Versicherungssumme zahle. Ich wollte mir wirklich das Leben nehmen, da es mir schlecht ging und ich nun hoffte, dadurch meiner Familie etwas zu hinterlassen. Um mir selbst aber während meines noch kurzen Lebens einen persönlichen Vortheil zu schaffen, gestattete mir Kalow, einen Wechsel zu machen und sein Accept darauf zu setzen. Kalow bemerkte hierbei: „Wenn der Wechsel fällig ist, bist Du ja schon todt, und dann kann ich das Accept ohne Gegenbeweis ruhigen Gewissens ablägern.“ Später habe ich dann auch dem Kaufmann Rhein anvertraut, daß ich mir das Leben nehmen wolle, und machte ihm Mittheilung von dem zwischen mir und Kalow abgeschlossenen Vertrage. Infolge dessen versicherte auch Rhein noch mein Leben mit 21,000 Thlr. und zwar mit 5000 Thlr. bei der Baseler und 60,000 Frsch. bei der „Imperialgesellschaft.“ Rhein und Kalow zahlte die Prämien an die betreffenden Gesellschaften; auch Rhein hatte meiner Familie eine Abfindungssumme von 2000 Thlr., zahlbar nach meinem Tode, ausgesetzt. Zeuge Kalow giebt zu, daß er das Leben des Angeklagten mit 12,000 Thlr. bei der Gesellschaft „Albert“ versichert habe und zwar auf dessen Wunsch, und daß ein Abkommen dahin getroffen sei, daß die Familie des Buchbinders Lehn 2000 Thlr. erhalten solle, wenn Letzterer früher versterbe, als Kalow, daß diese Stipulation aber fortfalle, wenn Kalow eher versterbe. Lehn habe aber niemals davon gesprochen, daß er sich selbst entleiden wolle, und eine solche Bedingung sei auch nicht in dem Contracte aufgenommen worden. Kalow giebt zu, daß er an jährlichen Prämien die Summe von resp. 161 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. und 131 Thlr. an die Gesellschaft „Albert“ gezahlt habe, und stellt in Abrede, dem Angeklagten gestattet zu haben, sein Accept auf die Wechsel zu setzen. Der Zeuge Rhein giebt gleichfalls zu, das Leben des Angeklagten mit 21,000 Thlr. versichert zu haben, stellt

aber auch in Abrede, daß Lehn jemals zu ihm von Selbstmord gesprochen habe. An Prämien für die Versicherung habe er pro Vierteljahr die Summe von resp. 184 Thlr. 25 Sgr. und 61 Thlr. 28 Sgr. gezahlt. Der Verteidiger, Referendar Blanc, ging dem Zeugen Kalow scharf zu Leibe. Er fragte ihn, ob es wahr sei, daß er seit dem Jahre 1864 wegen der Kosten, die er der Salarienkasse schuldet, Theilzahlungen erboten, daß er zum Manifestationsende herangezogen und wiederholt vergeblich vom Executor gesucht worden sei. Kalow wollte hierüber keine genauen Angaben machen, das Gericht ließ die nöthigen Bücher aus der Salarienkasse abholen und vorlegen, welche die obige Thatsache vollkommen bestätigen. Der Verteidiger führt aus, daß nur ganz besondere Umstände einen Mann, der in solchen Verhältnissen lebe, wie Kalow, bewegen haben könnten, die hohen Prämien zu bezahlen. Ferner bringt der Verteidiger zur Sprache, daß Kalow, nachdem der Angeklagte zur Untersuchungshaft gezogen worden sei, den Generalagenten Lewine gefragt habe, ob die Versicherungssumme auch ausbezahlt werde, wenn Lehn sich im Gefängnisse das Leben nehme! Auch das bestreitet Kalow. Derselbe erklärt ferner, daß er in Bezug auf die Versicherung von 7000 Thlr. die Prämie noch jetzt zahle, und daß das Ganze nichts als ein einfaches Speculationsgeschäft sei. Auch auf die Verhältnisse des Rhein zur Zeit, als das Geschäft vor sich ging, wies der Verteidiger hin und spricht die Hoffnung aus, daß die Geschwornen auf Grund der Auslassung dieser beiden Zeugen, seinen Klienten, dessen Auslassung das Gepräge der Wahrheit an sich trage, nicht ins Zuchthaus schicken werde. Das Verdict der Geschwornen lautete in der That auch in Bezug auf diese beiden Fälle auf Nichtschuld, nur wegen eines vierten Falles, in dem eine Wechselgefälschung unter mildern Umständen vorlag, wurde der Angeklagte zu 8 Monaten Gefängnis und in eine Geldstrafe von 150 Thlr. verurtheilt. Der Proceß wirft aber auch ein helles Streiflicht auf das Verfahren mancher Agenten der Lebensversicherungsgesellschaften, die denn doch nicht durch Mangel an Controle solches Treiben unterstützen sollten.

Berlin, 28. Juli. Die „Provincial-Correspondenz“ bespricht die Rede des Grafen Beust betreffend das geringe Entgegenkommen Preußens, in nachstehender Weise:

„Diese Aeußerung des Reichskanzlers ist im hohen Grade bestreblich, da kein Schritt, keine Aeußerung von österreichischer Seite bekannt geworden sind, welche irgendwie auf ein Bemühen zur Herstellung innigerer Beziehungen zu Preußen hätten gedeutet werden können, wogegen wiederholt amtliche Veröffentlichungen von der österreichischen Regierung ausgegangen sind, welche mit einem derartigen Bemühen im Widerspruche zu stehen schienen. Die preussische Regierung dagegen hat sich auch solchen Kundgebungen gegenüber jeder Aeußerung enthalten, durch welche die Beziehungen zu Oesterreich hätten beeinträchtigt werden können. Die Erklärung des Grafen Beust ist daher keineswegs geeignet, das Verhalten und die Beziehungen der beiderseitigen Regierungen in dem richtigen Lichte erscheinen zu lassen. Einem offenen und ernstem Bemühen zu freundschaftlichen Beziehungen würde das Entgegenkommen Preußens gewiß nicht fehlen.“

Berlin, 29. Juli. Wie der Rh. Ztg. geschrieben wird, haben die in